

Förderverein „KAZ im KUBA“ in Kassel e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Förderverein Kasseler Architekturzentrum und Planungsmission im Kasseler Kulturbahnhof“ (Abkürzung „KAZ im KUBA-Förderverein“). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- 1.2 Der Förderverein hat seinen Sitz in Kassel
- 1.3 Geschäftsjahr des Fördervereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- 2.1 Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Zweck des Fördervereins ist die Förderung und Pflege von Kulturwerten und die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschl. der Studentenhilfe in den Bereichen Planung, Architektur, Bauen und Denkmalpflege.
- 2.3 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - 2.2.1 Präsentation und Diskussion aktueller und historischer Architektur und Planung in Kassel und der Region Nordhessen.
 - 2.2.2 Die Förderung des Dialogs zwischen Fachwelt und Öffentlichkeit im Bereich von Planen und Bauen.
 - 2.2.3 Aufbau und Ausbau sowie Betrieb des „Kasseler Architekturzentrums“ im Kasseler Kulturbahnhof in den Räumen der ehemaligen Bahnhofsmision.
 - 2.2.4 Realisierung von Dauer- und Wechselausstellungen.
 - 2.2.5 Organisation und Durchführung von Vortragsveranstaltungen und -reihen, z.B. die „Nordhessischen Architekturgespräche“.
 - 2.2.6 Unterstützung herausragender studentischer Arbeiten, wie Diplomarbeiten, Entwurfsarbeiten oder ausgeführter Bauten durch Vergabe von Preisen an Studenten, Planer und/oder Bauherren.
- 2.3 Der Förderverein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Die Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins. Es darf keine Person durch Ausgabe, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

3.1 Mitglieder des Vereins sind:

3.1.1 ordentliche Mitglieder,

3.1.2 Ehrenmitglieder.

3.2 Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen erwerben.

3.3. Für den Erwerb der Mitgliedschaft genügt eine formlose Beitrittserklärung. Sie wird vom Vorstand des Vereins schriftlich bestätigt.

3.4 Personen, die sich in hervorragender Weise um den Förderverein verdient gemacht haben, kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

4.1 Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitglieds, durch Austritt oder durch Ausschluß aus dem Förderverein.

4.2 Der Austritt aus dem Förderverein muß durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.

4.3 Mitglieder, die ihre Beitragszahlungen einstellen und trotz Erinnerung nicht wieder aufnehmen, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden.

4.4 Ein Mitglied kann aus dem Förderverein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Fördervereins zuwiderhandelt. Zum Ausschluß eines Mitglieds bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Vor der Beschlußfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekanntzumachen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben, die von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt werden. Die Beitragsordnung ist nicht Gegenstand der Satzung.

§ 6 Organe

Organe des Fördervereins sind:

6. die Mitgliederversammlung,

6.2 das Kuratorium,

6.3 der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den ordentlichen Mitgliedern zusammen. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Juristische Personen und Personenvereinigungen gelten als ein Mitglied.
- 7.2 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- 7.2.1 Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
 - 7.2.2 Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands zur Entlastung des Vorstands;
 - 7.2.3 Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/innen;
 - 7.2.4 Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
 - 7.2.5 Ausschluß ordentlicher Mitglieder;
 - 7.2.6 Verleihung der Ehrenmitgliedschaft;
 - 7.2.7 Bestellung des Vorstands;
 - 7.2.8 Wahl der Kassenprüfer/innen;
 - 7.2.9 Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Einberufung muß vier Wochen vor dem Termin der Versammlung schriftlich erfolgen und die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung enthalten.
- 8.2 Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge und Ergänzungen zur Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Fördervereins es erfordert oder wenn 1/ 5 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 10 Leitung und Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- 10.1 Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem//der Schatzmeister/in geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Versammlungsleiter/in.
- 10.2 Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen ordentlichen Mitglieder dies beantragt.

- 10.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 1/10 der ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 10.4 Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Für die Berufung und den Ausschluß ordentlicher Mitglieder ist eine Mehrheit von 2/3, zur Änderung der Satzung, zur Auflösung des Fördervereins und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 10.5 Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten/innen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige/diejenige, der/die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem/der Versammlungsleiter/in zu ziehende Los.
- 10.6 Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der jeweiligen Schriftführer/in und dem hierzu beauftragten Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen ist.

§11 Kuratorium

In das Kuratorium beruft der Vorstand Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die bereit sind, sich werbend für die Zwecke des Vereins einzusetzen.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand des Fördervereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Sie sind je einzeln vertretungsberechtigt. Der/die Vorsitzende soll Mitglied der BDA-Gruppe Kassel sein.

§ 13 Zuständigkeit des Vorstands

- 13.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen worden sind.
- 13.2 Er hat folgende Aufgaben:
- 13.2.1 Berufung der Mitglieder des Kuratoriums;
- 13.2.2 Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- 13.2.3 Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- 13.2.4 Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes;
- 13.2.5 Abschluß und Kündigung von Arbeitsverträgen.

§ 14 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- 14.1 Der Vorstand wird durch den Beschluß der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- 14.2 Die Bestellung kann nur aus wichtigem Grund, insbesondere bei Vorliegen einer groben Pflichtverletzung oder der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, widerrufen werden.
- 14.3 Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Vorstands einen Nachfolger wählen.

§ 15 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- 15.1 Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- 15.2 Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die des/der stellvertretenden Vorsitzenden.
- 15.3 Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn die Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlußfassung zustimmen.
- 15.4 Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen; sie ist vom/von der Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen und dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

§ 16 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung ist mindestens einmal im Jahr durch zwei Kassenprüfer/innen zu prüfen. Diese werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer einer Wahlperiode des Vorstands gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 17 Auflösung des Vereins

- 17.1 Bei einer Auflösung des Fördervereins sind, falls die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 17.2 Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen der Stadt Kassel zu steuerbegünstigten Zweckenvorzugsweise für den Denkmalschutz - zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- 17.3 Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Förderverein aus einem anderen Grund aufgelöst/überführt wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungs- und Mitgliederversammlung des Fördervereins am 03.März und 6. April 1998 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel eingetragen ist.

§ 19 Besondere Satzungsänderungen

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

(Barbara Ettinger-Brinckmann)

(Stefanie Müller-Stoffers)

(Hans-Georg Ohlmeier)

(Cornelia Issmer-Pfromm)

(Uwe Schultze)

(Helmuth Stoffers)

(Regina Streckeback)